

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

An die
Stadtgemeinde Trieben
Triebener Bundesstraße 10
8784 Trieben

E-Mail: rathaus@trieben.net

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

Ausnahmeantrag Vorsorgewohnung für das Kalenderjahr 2025

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022 wird in der Stadtgemeinde Trieben eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Leerstandsabgabe bilden **Wohnungen ohne Wohnsitz**. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Üblicherweise gilt eine Wohnung als „leer stehend“, wenn sie nicht bewohnt wird. Die tatsächliche Benützung einer Wohnung mit gewisser Regelmäßigkeit und Gewohnheit spricht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „beibehalten und benützen“. Sobald eine Wohnung im Sinne des § 3 Abs 4. StZWAG (entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die von der Inhaberin/Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarf verwendet werden können) als Zweitwohnsitz benützt wird, ist die Abgabepflicht nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des StZWAG (Zweitwohnsitzabgabe) zu prüfen. Es reicht aus, dass die Wohnung tatsächlich möbliert und mit Vorräten oder persönlichen Gegenständen ausgestattet ist, ein Strom- oder Wasserverbrauch gegeben ist oder auch der Abfall entsorgt wird. Die polizeiliche Ab- bzw. Anmeldung nach dem Meldegesetz ist an sich nicht entscheidend. Falls dieser Tatbestand vorliegt, ist eine Ausnahme als Vorsorgewohnung nicht möglich.

Ich erkläre hiermit bis auf Widerruf, dass ich meine leerstehende Wohnung in

Anschrift der Wohnung

als Vorsorgewohnung für mein Kind

Name und Anschrift des Kindes (**Geburtsurkunde beilegen!**)

geltend mache und somit von der Abgabepflicht der Wohnungsleerstandsabgabe ausgenommen bin.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich höchstens eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark geltend machen kann.

STADTGEMEINDE TRIEBEN • pol. Bez. Liezen • Triebener Bundesstraße 10 • 8784 Trieben, Austria

Tel: +43 (0) 3615/2322-0 • Fax: +43 (0) 3615/2322-33 • www.trieben.net • E-Mail: rathaus@trieben.net

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG - Filiale Trieben, BIC: STSPAT2GXXX, IBAN: AT64 2081 5094 0000 0197

UID: ATU 28590101 • DVR: 61247

Amtszeiten/Parteienverkehr: Mo, Di: 8:00-12:30 Uhr und von 13:30-16.00 Uhr, Mi, Do: 8.00-12.30 Uhr und Freitag von 8.00-12.00 Uhr

BITTE BEACHTEN SIE, DASS NUR EIN VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLTER UND UNTERSCHRIEBENER ANTRAG MITSAMT DER BEILAGE (GEBURTSURKUNDE) ALS EINGEBRACHT GILT!

Für allfällig Rückfragen bitten wir Sie um die Bekanntgabe einer Telefonnummer bzw. Mailadresse:

Telefonnummer

Mailadresse

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich die Stadtgemeinde Trieben davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Datum

Unterschrift